

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2020/003</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 23.01.2020	Aktenzeichen III.2.1-51.15.47	Federführend: Frau Beckmann

## Betreff

### Finanzierungsvereinbarung für den Kindergarten Willhöft gUG

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Sozialausschuss	11.02.2020			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318046/36515.4142000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	106.220 €/68.220 €			
Folgekosten:	88.000 €/164.000 €			
<b>Bemerkung:</b> Aus dem PSK wird der Gesamtzuschussbetrag an den Träger gezahlt. PSK 36515.4142000, Projekt 8840.26 beinhaltet die Gruppenförderung vom Kreis (164.000 €). PSK 36515.5318049 beinhaltet die Finanzierung der Wohnsitzgemeinde an den Kreis Stormarn (88.000 €).				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2020 auf 50 % der pädagogischen Personalkosten angehoben.

Der Bedarfsplan ist auf eine fünfstündige Betreuung für zwei mittlere Kindergartengruppen mit einer Schließzeit von 4 Wochen anzupassen und wird entsprechend zugestimmt.

Ab dem 01.08.2020 erhält der Kindergarten Willhöft gUG den Betrag auf der Berechnung des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells als Zuschuss weitergeleitet. Eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung wird gefertigt.

## Sachverhalt:

Der Kindergarten Willhöft hat bisher eine Förderung in Höhe von 30 % der pädagogischen Personalkosten erhalten. 2018 musste der private Kindergarten in eine gUG (gemeinnützige Unternehmensgesellschaft - haftungsbeschränkt -) umgewandelt werden, da eine Landes- und Kreisförderung nicht mehr vom Kreis Stormarn genehmigt wurde.

Mit der ersten Abrechnung einer gUG Anfang 2019 wurde auch vom Steuerberater festgestellt, dass die Betriebsausgaben höher als die Betriebseinnahmen sind, bei einem Gehalt nach TVöD. Die errechnete Vergütung nach TVöD von 70.059,91 € erhielt Frau Willhöft nicht. Ihr Einkommen beträgt ca. die Hälfte und davon muss Frau Willhöft noch die Kran-

ken- und private Rentenversicherung bezahlen. Um den Kindergarten aufrechtzuerhalten, ist eine Umstellung der Förderung dringend notwendig, damit Frau Willhöft annähernd ein angemessenes Einkommen erzielen kann.

Dieser Kindergarten ist mit einer jährlichen Förderung von ca. 38.000 € für 32 Elementarplätze der günstigste Träger. Ein Verzicht dieser Plätze ist nicht bedarfsgerecht. Die Plätze werden weiterhin dringend benötigt.

Der städtische Zuschuss (30 % der pädagogischen Personalkosten) betrug 2018 insgesamt 38.410,78 €. Die Eigenmittel 30.565,48 € und Eigenleistungen 7.170 €. Diese 7.170 € sind allerdings in den Aufwendungen enthalten, sodass diese neutral zu betrachten sind.

Insgesamt wäre zumindest eine Bezuschussung von 68.976,26 € (Stadtzuschuss plus Eigenmittel) für 2018 angemessen gewesen.

Für den Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.07.2020 ist eine Erhöhung des städtischen Zuschusses auf 50 % der pädagogischen Personalkosten festzulegen. Dies sind ca. 38.000 €. Die Erhöhung ist dringend erforderlich, um den Träger und die Plätze zu erhalten.

Mit dem Kita-Reform-Gesetz sind die Einnahmen der Einrichtung durch die Deckelung der Elternbeiträge festgelegt. Des Weiteren erbrachte der Träger diverse Eigenleistungen (z. B. Reinigung). Die meisten erbrachte Frau Willhöft selbst.

Gemäß dem neuen Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) bedarf es für die Übergangszeit eine Anpassung der Vereinbarung. Der Teil 4 des Gesetzes muss erfüllt werden. Einnahmen kann Frau Willhöft selbst nicht festlegen oder anderweitig erzielen.

Derzeit kostet ein Platz 190 € für die Eltern bei einer fünfstündigen Betreuung. Nach dem Reformgesetz ist nur noch ein Betrag von 141,50 € zu fordern. Dies ergibt eine Differenz von monatlich 48,50 €. Multipliziert mit zwölf Monaten und 32 Plätzen hat Frau Willhöft jährlich ein Einnahmeverlust von 18.624 €. Für 2020 sind es für fünf Monate 7.760 €.

Die bisherige Landes- und Kreisförderung fließt ab dem 01.08.2020 auch nicht mehr direkt an den Träger. Die Standortkommune erhält die Gruppenförderung bis zum 31.12.2024 (Übergangszeitraum).

Da beide Gruppen tatsächlich den bisherigen Früh- bzw. Spätdienst von jeweils einer halben Stunde nutzen, ist eine Anhebung der Gruppenöffnungszeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr erforderlich. Der Bedarfsplan ist entsprechend anzupassen. Diese Öffnungszeit beinhaltet auch den neuen Rechtsanspruch von fünf Stunden (§ 5 Abs. 2 KiTaG).

Nach dem heutigen Belegungsstand leistet die Stadt Ahrensburg als Wohnsitzgemeinde anteilig für August bis Dezember 2020 =36.561,98 € (PSK 36515.5318049), das Land 31.029,96 € an den Kreis Stormarn. Dieser wiederum leistet an die Stadt als Standortgemeinde die Gruppenförderung von 68.220 € (PSK 36515.4142000, 8840.26). Die Eltern zahlen ihren gedeckelten Beitrag an den Träger in Höhe von 22.640 €. Der Träger erhält dann insgesamt einen Betrag von 90.860,00 €, um den Kindergarten nach dem SQKM zu betreiben.

Die Betriebskosten dieser Einrichtung beliefen sich bisher auf ca. 68.000 € für 5 Monate.

Zum 01.08.2020 müssen alle Träger den Teil 4 des Gesetzes erfüllen. Bei dieser Gruppenstruktur und der Schließzeit ist eine Erhöhung der pädagogischen Personalstunden von ca. 24 Stunden erforderlich.

Die Einrichtung bekommt ab dem 01.08.2020 die Sätze nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Model vom Kreis Stormarn weitergeleitet. Die Vereinbarung wird entsprechend ausgearbeitet.

Sollten weitere freiwillige städtische Mittel für alle Kindertageseinrichtungen gewährt werden, erhält diese auch dieser Träger zusätzlich zur Förderung.

Die Vorlage wurde mit Frau Willhöft besprochen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister